



**Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. Februar 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu „Unterabschnitt 3“ wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt und die Wörter „und Satz 3“ gestrichen.
  - b) In der Angabe zu § 48 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 50 wird in „Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen“ geändert.
  - d) In der Angabe zu § 51 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.
  - e) In der Angabe zu § 52 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „rechtsphilosophischen“ die Angabe „, ethischen“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ gestrichen.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Schwerpunktbereiche sind:

1. Internationales Recht

Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht II, Internationales Privatrecht I, Internationales Privatrecht II, Internationales Handelsrecht (International Commercial Law I – International Sales Law), Internationales Verfahrensrecht

fakultativ: Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Geschichte der Menschenrechte, EMRK, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, M&A-Transaktionen (M&A transactions), Konfliktmanagement in der Praxis

2. Geistiges Eigentum und Wettbewerb

Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz), Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law), Lauterkeitsrecht, Know-How-Schutz, Vertiefung im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

fakultativ: Europarecht II, IP Lizenz- und Technologietransfer

3. Unternehmen, Kapital & Strukturierung

Personengesellschaftsrecht und Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht (European Company Law), Unternehmensnachfolge in der Praxis, Kapitalmarktrecht (Capital Markets Law), Konzernrecht, Umwandlungsrecht, M&A-Transaktionen (M&A transactions)

4. Unternehmen und Steuern

Personengesellschaftsrecht und Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht (European Company Law), Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts

fakultativ: Unternehmensnachfolge in der Praxis, Konzernrecht, Umwandlungsrecht

5. Unternehmen und Arbeit

Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht (European Company Law), Umwandlungsrecht, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmung, Europäisches Arbeitsrecht, Transaktionsarbeitsrecht

fakultativ: Konzernrecht

6.   Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht  
Vertiefung und Ergänzung StGB, Vertiefung StPO (insbesondere Verteidigung), Insolvenzstrafrecht, Medizinstrafrecht; Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil (einschließlich internationaler Bezüge), Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Steuerstrafrecht  
  
fakultativ: Umweltstrafrecht, Medienstrafrecht
7.   Märkte der digitalen Welt  
Privatrecht der sozialen Medien, Vertragstypen für die digitale Welt, Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Datenschutzrecht, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Recht der Neuen Medien, Praktische Fallbeispiele  
  
fakultativ: Internationales Privatrecht I, Lauterkeitsrecht, Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law), Medienrecht, Europarecht II, Dimensionen von Medien und Gesellschaft
8.   Öffentliches Wirtschaftsrecht  
Pflichtsegmente: Europarecht II, Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Vertiefung Verwaltungsrecht  
  
Wahlsegmente: (mindestens ein Segment einschließlich praktischer Fallbeispiele):
  - a)   Lebensmittelrecht I und II,
  - b)   Umweltrecht I und II,
  - c)   Gesundheitsrecht und Sozialrecht oder
  - d)   Energierrecht und Medienrecht  
fakultativ: Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law); Umweltstrafrecht, Fachplanungsrecht, International Environmental Law, Umweltrecht III (Stoffrecht), Lauterkeits- und markenrechtliche Bezüge des Lebensmittelrechts
9.   [weggefallen]
10.  [weggefallen]
11.  Menschenrechte: Geschichte, Theorie, Internationalisierung  
Pflichtsegment: Geschichte der Menschenrechte, Theorie der Menschenrechte (Human Rights Theory), Völkerrecht I  
  
Wahlsegmente (mindestens ein Segment; Segmente, die Veranstaltungen enthalten, die als Grundlagenfach in der Zwischenprüfung nach § 30 absolviert wurden, sind nicht wählbar):
  - a)   Wirtschaftsrechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Verfassungsgeschichte der Neuzeit
  - b)   Wirtschaftsrechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre
  - c)   Völkerrecht II, EMRK, Human Rights in Africa  
fakultativ: Übung mit praktischen Fällen

<sup>2</sup>Sind Titel von Veranstaltungen in deutscher und in englischer Sprache aufgeführt, so können sie alternativ in einer der beiden Sprachen angeboten werden (§ 47 Abs. 1 S. 2). <sup>3</sup>Bei Schwerpunktbereichen mit Pflicht- und Wahlsegmenten bezieht sich die Prüfung auf diejenigen Veranstaltungen, die in dem Pflichtsegment und in dem jeweils gewählten Wahlsegment enthalten sind.“

5. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „12“ ersetzt und die Zahl „24“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e) werden nach dem Wort „Gesellschaftsrechts“ die Wörter „oder Arbeitsrechts“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird mit der Satznummerierung „<sup>4</sup>“ gekennzeichnet und wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>4</sup>Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin; das Prüfungsamt für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Prüfungsamt) gibt die Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt.“
    - bb) In Satz 6 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „regelt“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) werden nach dem Wort „Gesellschaftsrechts“ die Wörter „oder Arbeitsrechts“ eingefügt.
8. In § 12 Buchst. a) wird das Wort „Arbeitsrecht,“ gestrichen und nach dem Wort „Rechtsschutz“ wird der Passus „, zudem Arbeitsrecht oder Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts, soweit nicht bereits im Rahmen der Grundphase nach §§ 9 bis 11 absolviert“ eingefügt.
9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Leistungen müssen nicht in demselben Semester erbracht werden.“
  - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
10. In § 29 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Rechtssoziologie,“ gestrichen und nach dem Wort „Staatslehre“ werden die Wörter „, Rechtsvergleichung (Comparative Law)“ eingefügt
12. In § 34 Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.

13. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „folgenden“ gestrichen und die Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. einer in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigenden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in dem gewählten Schwerpunktbereich (studienbegleitende schriftliche Seminarleistung, § 49), die in einer Verteidigung im Wege der wissenschaftlichen Aussprache (§ 50) zu vertreten ist, als studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO);“.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „(§ 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO)“ gestrichen.
14. In § 43 Abs. 1 wird vor dem Wort „Für“ die Satznummer 1 eingefügt und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Regelung der organisatorischen Einzelheiten der Prüfung einschließlich der Termine, der prüfenden Personen, der Ladungen und der einheitlichen Ergebnisbekanntgabe Richtlinien erlassen.“
15. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird der Passus „und § 3“ durch den Passus „, § 3, 3a“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe "Art. 18 Abs. 3" durch die Angabe "Art. 18 Abs. 2" ersetzt.
16. In der Angabe zu Unterabschnitt 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt und die Wörter „und Satz 3“ werden gestrichen.
17. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt und die Wörter „und Satz 3“ werden gestrichen
  - c) In Satz 2 werden die Wörter „und eine mündliche Seminarleistung“ durch die Wörter „einschließlich einer Verteidigung der in der Arbeit aufgestellten wissenschaftlichen Thesen“ ersetzt.
  - d) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.
18. § 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 6 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „Arbeit nach Abs. 5 Satz 1 nicht“ ersetzt.
  - b) In Satz 9 wird vor dem Wort „In“ die Satznummer 9 eingefügt.

19. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 50**

#### **Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen**

- (1) <sup>1</sup>Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen ist als Element der Wissenschaftlichkeit einer Ausarbeitung Teil der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit nach § 48 und wird im Rahmen des studienbegleitenden Seminars erbracht. <sup>2</sup>Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen im Rahmen des Seminars ist verpflichtend; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann in begründeten Fällen (insbesondere Mehrfachvergabe einzelner Themen) unter Berücksichtigung des Studienziels eine Befreiung aussprechen. <sup>3</sup>Sie umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag auf der Grundlage der Seminararbeit im Umfang von 20 Minuten, in dem die zentralen Thesen der Arbeit vorgestellt und vertreten werden, sowie eine anschließende Diskussion. <sup>4</sup>Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. <sup>5</sup>Das Nähere legt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter fest. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Richtlinien für die Durchführung der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen findet im Anschluss an die Bewertung der Seminararbeit statt. <sup>2</sup>Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den Termin für die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen fest und lädt die Studierenden, welche die Seminararbeit abgelegt haben und deren Seminararbeit nicht mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wurde, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Note der Seminararbeit zu diesem Prüfungstermin. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) <sup>1</sup>Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen, gilt diese als abgelegt und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Seminarleiter geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Ist eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen gehindert, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter einen neuen Prüfungstermin.“

20. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftlichen Arbeit“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mündliche Seminarleistung“ durch die Wörter „Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer für die Bewertung der Seminararbeit, wenn diese nicht mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wird.“
  - cc) In Satz 4 wird vor dem Wort „Einzelbewertungen“ das Wort „beiden“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Die Note für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit errechnet sich aus der zweifachen Note des schriftlichen Teils der Arbeit und der Note der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen, geteilt durch drei. <sup>2</sup>Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. <sup>3</sup>Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Note wird der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch durch das Prüfungsamt mitgeteilt; § 45 ist zu beachten. <sup>5</sup>Findet nach § 50 Abs. 1 Satz 2 keine Verteidigung statt, bleibt es bei der Note für die schriftliche Leistung.“

21. § 52 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 52**

### **Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Ist oder gilt die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit nach § 51 Abs. 3 insgesamt schlechter als mit „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit dagegen insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet, kann sie nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit muss in demselben Schwerpunktbereich erfolgen, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit erstmalig erbracht wurde. <sup>2</sup>Dabei haben die Studierenden die schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung bis zum Ende des übernächsten Semesters nach der Bewertung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit insgesamt mit schlechter als mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ abzulegen. <sup>3</sup>Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Solche nicht zu vertretenden Gründe

sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.

- (3) Für die Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit gelten die Vorgaben der §§ 49 bis 51 mit Ausnahme von § 49 Abs. 1 Satz 3.“
22. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsleistung (schriftliche und mündliche Seminarleistung, § 48)“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit (§ 48)“ ersetzt.
23. § 54 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Ist in einem Schwerpunktbereich ein Wahlbereich vorgesehen, ist neben dem Pflichtsegment ausschließlich das gewählte Segment Prüfungsgegenstand.“
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „wissenschaftliche Arbeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert“ durch den Passus „, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind,“ ersetzt.
25. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 gilt diese Satzung für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten der Satzung am 1. März 2022 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind oder sich danach immatrikulieren. <sup>3</sup>Die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076) erbrachten Prüfungsleistungen behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit.

- (2) <sup>1</sup>Studierende, die sich vor dem 1. März 2022 zum Schwerpunktstudium angemeldet haben, die studienabschließende Prüfungsleistung aber noch nicht erstmalig abgelegt haben, können durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss wählen, dass sie ihr Schwerpunktstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076) absolvieren wollen. <sup>2</sup>Die Erklärung muss schriftlich und spätestens bis zum 30. April 2022 erfolgen (Ausschlussfrist).
- (3) Ein Antrag auf Zulassung zu dem Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wahlsegment Buchst. c (Gesundheitsrecht und Sozialrecht) Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076) ist, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, erst ab dem Wintersemester 2023/2024 möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2021, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2021 bzw. 17. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2022, Az. A 4129/2 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2022.